



---

**Resolution 1990 (2011)****verabschiedet auf der 6567. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 27. Juni 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und feststellend, dass er die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens als vorrangige Angelegenheit betrachtet,

*in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Souveränität und territorialen Unversehrtheit sowie zu Frieden, Stabilität und Sicherheit in der gesamten Region,

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, 1882 (2009) über Kinder in bewaffneten Konflikten, 1502 (2003) über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*unter Begrüßung* des am 20. Juni 2011 in Addis Abeba (Äthiopien) erzielten Abkommens zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei,

*in Würdigung* der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, dem äthiopischen Ministerpräsidenten, Meles Zenawi, und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Haile Menkerios, gewährten Hilfe,

*Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung um die Hilfe der Regierung Äthopiens in dieser Angelegenheit,

*Kenntnis nehmend* von der Bereitschaft der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, den Parteien bei der Aufstellung und Anwendung von Regelungen für die gegenseitige Sicherheit zur Unterstützung der Ziele des Umfassenden Friedensabkommens behilflich zu sein,

*eingedenk* dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,



*in großer Sorge* über die derzeitige Situation im Gebiet Abyei und über alle Gewalt-handlungen, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen an Zivilpersonen begangen werden, darunter die Tötung und Ver-treibung einer beträchtlichen Zahl von Zivilpersonen,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass beide Parteien das Umfassende Friedensab-kommen umgehend vollständig umsetzen,

*mit der Aufforderung* an alle beteiligten Parteien, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu hilfebedürfti-gen Zivilpersonen zu gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen be-reitzustellen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, die rasche Rückkehr der Bin-nenvertriebenen zu erleichtern,

*Kenntnis nehmend* von der Absicht der Parteien, eine Sondereinheit des Polizeidienst-es von Abyei einzusetzen, die sich mit besonderen Fragen im Zusammenhang mit der Mi-gration von Nomaden befasst,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen un-ternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Ein-dämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssi-cherungseinsätzen zu sensibilisieren,

*mit der Aufforderung* an alle Parteien, sich konstruktiv an Verhandlungen im Hinblick auf eine endgültige Vereinbarung über den Status von Abyei zu beteiligen,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation in Abyei dringende Antwortmaßnah-men erfordert und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar-stellt,

1. *beschließt*, unter Berücksichtigung des Abkommens zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) für einen Zeitraum von 6 Monaten einzusetzen, und *be-schließt ferner*, dass die UNISFA höchstens 4.200 Soldaten, 50 Polizisten und eine ange-messene zivile Unterstützung umfassen wird;

2. *beschließt*, dass die UNISFA zusätzlich zu den in Ziffer 3 festgelegten Aufgaben den folgenden Auftrag haben wird:

a) die Rückverlegung aller Angehörigen der Sudanesischen Streitkräfte, der Suda-nesischen Volksbefreiungsarmee oder ihres Nachfolgers aus dem Gebiet Abyei in der vom Ständigen Schiedshof festgelegten Abgrenzung zu überwachen und zu verifizieren; Abyei wird künftig ein entmilitarisiertes Gebiet sein, und die einzigen Kräfte, die sich in ihm auf-halten dürfen, sind die der UNISFA und des Polizeidienstes von Abyei,

b) in den zuständigen in dem Abkommen festgelegten Organen des Gebiets Abyei mitzuarbeiten,

c) in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern aus dem Bereich An-timinenprogramme Minenräumhilfe und technische Beratung zu gewähren,

d) die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Bewegungsfreiheit des humanitären Personals in Abstimmung mit den in dem Abkommen festgelegten zuständigen Organen des Gebiets Abyei zu erleichtern,

e) durch Unterstützung, darunter Personalausbildung, die Kapazitäten des Polizeidiensts von Abyei auszubauen und sich in Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung mit dem Polizeidienst von Abyei abzustimmen und

f) bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit dem Polizeidienst von Abyei die Sicherheit der Erdölinfrastruktur im Gebiet Abyei zu gewährleisten;

3. *ermächtigt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die UNISFA, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

a) das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der UNISFA zu schützen,

b) das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen,

c) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, des humanitären Personals und der Mitglieder des Gemeinsamen Militärbeobachterausschusses und der Gemeinsamen Militärbeobacherteams zu gewährleisten,

d) unbeschadet der Verantwortlichkeiten der zuständigen Stellen Zivilpersonen im Gebiet Abyei, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, zu schützen,

e) das Gebiet Abyei vor dem Eindringen nicht autorisierter Elemente zu schützen, wie im Abkommen festgelegt, und

f) die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Sudans, in Abstimmung mit der Regierung Südsudans oder ihrem Nachfolger unmittelbar nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen und dabei die Resolution 64/77 der Generalversammlung über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, und *beschließt, tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens das Abkommen über die Rechtsstellung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan (UNMIS) entsprechend für die UNISFA gilt;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der UNISFA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei gebracht werden können;

6. *unterstreicht* die zwingende Notwendigkeit der prompten Entsendung der UNISFA und *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die rasche und effiziente Durchführung zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans oder ihren Nachfolger *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und der UNISFA volle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihr Mandat vollständig durchführen kann;

8. *betont*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans oder ihrem Nachfolger auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

9. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans oder ihren Nachfolger *auf*, ihre im Umfassenden Friedensabkommen eingegangene Verpflichtung zur friedlichen Regelung des endgültigen Status von Abyei umgehend zu erfüllen, und *fordert sie auf*, die von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vorzulegenden Vorschläge zur Regelung dieser Angelegenheit in redlicher Absicht zu prüfen;
10. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte stattfindet und dass die Ergebnisse in seine Berichte an den Rat aufgenommen werden;
11. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens unterrichtet zu halten und ihm spätestens dreißig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 60 Tage Bericht zu erstatten;
12. *beschließt*, die Rolle der UNISFA bei der Durchführung des Abkommens spätestens 3 Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen;
13. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die UNISFA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;
14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---